

Verordnung über die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven

Inkrafttreten: 29.10.1952
Fundstelle: Brem.GBl. 1952, 111
Gliederungsnummer: 7100-a-1

Der Senat verordnet:

§ 1

Im Lande Bremen bestehen Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven.

§ 2

Der Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes in Bremen umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven,

Der Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes in Bremerhaven umfaßt das Stadtgebiet Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven.

§ 3

Die Verordnung über die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Gewerbeaufsichtsamtes in Bremen vom 22. März 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 55) wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 21. und bekanntgemacht am 28. Oktober 1952.